

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Buggenhagen**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994, deren Novellierung vom 29.11.1997, dem zweiten Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 22.01.1998, des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 sowie der Mustersatzung des Innenministers vom 30. April 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Buggenhagen vom 11. März 1998 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### *Reinigungspflichtige Straßen*

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzu beziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.  
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz dem Bundesfernstraßengesetz widmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist gemäß § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### *Übertragung der Reinigungspflicht*

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die Straßen nach § 1 für folgende Straßenteile wird
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege,
  2. die begehbaren Seitenstreifen,
  3. die Gräben,
  4. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  5. Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke,
  6. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
  7. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten,
  2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Buggenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Buggenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (7) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße ist.

### § 3

#### *Art und Umfang der Reinigungspflicht*

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder wenn dadurch die Straßen und Wege geschädigt werden.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

### § 4

#### *Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung*

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen.
  3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

### § 5

#### *Durchführung der Reinigungspflicht*

Die Reinigung der Straßenteile gemäß § 2 (1) Ziffer 1 bis 5 ist 14tägig, bei Verschmutzungen 1 x wöchentlich, die Schnee- und Glättebeseitigung ist im Rahmen des § 50 des Straßen- und Wegesetzes M-V ( siehe Anlage dieser Satzung) und nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieser Satzung durchzuführen.

## § 6

### *Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen*

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegenetzes Mecklenburg-Vorpommern ( siehe Anlage dieser Satzung) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Pulow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz I gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

## § 7

### *Ordnungswidrigkeiten*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 DM geahndet werden.

## § 8

### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Buggenhagen, den 11.03.1998

gez. Voss  
Bürgermeister

Bekanntmachung am 07. April 1998 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen

**Anlage  
zur Straßen- und Wegereinigungssatzung  
der Gemeinde Buggenhagen**

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993, geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (StrWG-MV)

**§ 49  
Überschreitung des Gemeingebrauchs**

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten der Gemeinde – die Verschmutzung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.
- (3) Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig.
- (4) Abfall darf unbefugt nicht zum Zwecke der Entsorgung auf die öffentlichen Straßen gebracht werden.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für die Bundesfernstraßen.

**§ 50  
Straßenreinigung, Winterdienst**

- (1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger sowie bei Schneeglätte und Glatteis das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Die Reinigungspflichtigen haben im übrigen die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung\*
  1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
  2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
  3. die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; soweit die Gemeinden zur Deckung der Kosten Gebühren erheben, gelten die Pflichtigen als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. vorzusehen, dass auf Antrag des Verpflichteten ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigter übernimmt.
  5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. Der Innenminister erlässt eine Mustersatzung. Eine von dieser Mustersatzung abweichende Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, soweit eine Verpflichtung anderer nicht zumutbar ist.
- (5) Bei diesen Maßnahmen ist den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung zu tragen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Bundesfernstraßen Anwendung.